SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2019 27. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 31. Mai 2019 ..... A 466

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 vom 12. Juni 2019 ..... A 468

Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins Zschopautaler e. V. (Amtsgericht Chemnitz, VR 41099) vom 31. Mai 2019 ..... A 469

Gerichte

Aufgebotsverfahren ..... A 470

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau

Vom 31. Mai 2019

Gemäß § 110 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 1
Beitragspflicht

(1) Das Studentenwerk erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau per Zuordnungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien (nachfolgend: Bildungseinrichtungen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

(2) Sind Studierende an mehreren der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist auf Antrag nur ein Beitrag zu entrichten, und zwar der höhere, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 2
Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Der Beitrag wird auf 76,10 Euro festgesetzt. Er erhöht sich gegebenenfalls um den Beitragsanteil nach Absatz 3.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zweckgebunden
a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von 67,80 Euro,
b) für kulturelle und sportliche Zwecke in Höhe von 3,40 Euro,
c) für soziale Zwecke, insbesondere für Sozialarbeit, Beratungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, gesundheitsfördernde Maßnahmen, die Darlehenskasse und den Härtefonds, studentische Versicherungen sowie Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Studentenwerk und zum Paritätischen Wohlfahrtsverband in Höhe von 4,90 Euro.

(3) Für das solidarisch finanzierte Semesterticket der Studierenden der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird von den Studierenden an dieser Bildungseinrichtung
– im Sommersemester 2019
zusätzlich ein zweckgebundener Beitragsanteil in Höhe von 60,40 Euro und
– im Wintersemester 2019/20,
– im Sommersemester 2020,
– im Wintersemester 2020/21 und
– im Sommersemester 2021
jeweils zusätzlich ein zweckgebundener Beitragsanteil in Höhe von 166,40 Euro erhoben.

§ 3
Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag ist für das jeweilige Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten. Er wird von der Bildungseinrichtung, der Einrichtung nach § 109 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

§ 4
Beitragsbefreiung und Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist mit Ausnahme von Absatz 6 ausgeschlossen.

(2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters, exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an der Bildungseinrichtung geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet.

(3) Fernstudenten, Gast- und Nebenhörer, Studierende am Hochschulstandort Markneukirchen sowie Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis (mit Beiblatt und Wertmarke) sind vom Beitragsanteil für das Semesterticket nach § 2 Absatz 3 befreit oder können auf Antrag eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder ein Ausweis ohne Semesterticketaufdruck ausgestellt wurde bzw. wird.

(4) Studierende, die sich während eines Semesters nachweislich für mindestens 15 zusammenhängende Wochen aus einem der folgenden Gründe nicht im Geltungsbereich des Semestertickets aufhalten:
– studienbedingtes Praktikum
– studienbedingte Abschlussarbeit
– Studium an einer anderen Hochschule
– Erkrankung
– Beurlaubung
können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder ein Ausweis ohne Semesterticketaufdruck ausgestellt wurde bzw. wird.

(5) Studierende, die nachweislich bereits ein Semesterticket ihrer Heimathochschule für das gleiche Bediengebiet (Sachsenticket) besitzen, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder ein Ausweis ohne Semesterticketaufdruck ausgestellt wurde bzw. wird.

(6) Studierende, die in den ersten drei Monaten des Semesters exmatrikuliert werden, bekommen auf Antrag 65 Prozent des Beitragsanteils nach § 2 Absatz 3 zurückerstattet, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder durch Entfernen des Gültigkeitsaufdrucks ungültig gemacht wurde.

(7) Beurlaubte Studierende sowie Fern- oder Weiterbildungsstudierende, die glaubhaft machen, dass sie mindestens vier Monate pro Semester keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.

(8) In Härtefällen kann das Studentenwerk entscheiden, unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 7 weitere Gründe für eine Beitragsbefreiung bzw. -rückerstattung zuzulassen.

(9) Anträge auf Befreiung müssen schriftlich, spätestens 3 Wochen vor Ende der Rückmeldefrist der Hochschule, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Anträge auf Rückerstattung müssen schriftlich, spätestens am 30. Tag nach Beginn des Semesters, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Werden dem Antragsteller die den Antrag begründenden Tatsachen erst nach Semesterbeginn bekannt, muss der Antrag spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden dieser Tatsachen beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 9 genügt die Vorlage eines unterzeichneten Antrages. Nachweise zu den den Antrag begründenden Tatsachen können bis zum Ende der Vorlesungszeit nachgereicht werden. Werden Anträge nach den Absätzen 3 bis 5 gestellt, ist eine Genehmigung nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Ausweis seit Semesterbeginn keinen Semesterticketaufdruck enthält. Werden Anträge nach Absatz 6 gestellt, ist eine Genehmigung nur möglich, wenn sofort zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen wird, dass der Ausweis abgegeben wurde bzw. keinen Semesterticketaufdruck mehr enthält. Werden Anträge nach Absatz 7 gestellt, ist eine Genehmigung nur möglich, wenn seit Semesterbeginn kein Essen zu studentischen Preisen in Anspruch genommen wurde.

(10) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule bzw. Staatlichen Studienakademie erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von der Bildungseinrichtung nach § 1 vorzulegen.

(11) In Fällen der Genehmigung eines Antrags auf Beitragsbefreiung erteilt das Studentenwerk dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Vorlage bei der betreffenden Bildungseinrichtung.

(12) Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages nach den Absätzen 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 weg, oder werden die solidarisch finanzierten Leistungen – Essen zu studentischen Preisen, Semesterticket – trotz Befreiung vom oder Rückerstattung des jeweiligen Beitragsanteils vom Antragsteller in Anspruch genommen, so ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 13. Mai 2013 (SächsABl./AAz. S. A 218), zuletzt geändert durch die Siebente Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 10. Dezember 2017 (SächsABl./AAz. S. A 7/2018), außer Kraft.

Chemnitz, den 31. Mai 2019

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019

Vom 12. Juni 2019

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 mit seinen Bestandteilen wurde durch die Verbandsversammlung am 2. Februar 2018 beschlossen und mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 20. September 2018 (Aktenzeichen L21-2217/125/8) bestätigt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 28. Juni bis einschließlich 4. Juli 2019
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Parthenaue, Plaußiger Dorfstraße 23, 04349 Leipzig.

Leipzig, den 12. Juni 2019

Zweckverband Parthenaue
Dr. Lantzsch
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins Zschopautaler e. V. (Amtsgericht Chemnitz, VR 41099)

Vom 31. Mai 2019

Der Verein Zschopautaler e. V. mit Sitz in Mittweida ist aufgelöst; Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator Christian Schwerin, Finkenweg 8, 09648 Mittweida zu melden.

Mittweida, den 31. Mai 2019

Christian Schwerin
Liquidator

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Zivilgericht
Aktenzeichen: 4 UR II 3/19

Die Dr. Jung Unternehmens- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Tannengrund 13, 21279 Appel, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Taura, Blatt 503 in Abteilung III unter Nummer 1–5 eingetragenen Grundschulden in Höhe von jeweils 50 000,00 Euro nebst 15 Prozent Jahreszinsen, 10 Prozent Nebenleistung einmalig, vollstreckbar nach § 800 der Zivilprozessordnung, gemäß Bewilligung vom 27. März 2002 durch Notar Büchner, Urkundenrollennummer 74-78/2002, beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 30. August 2019 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Döbeln – Zweigstelle Hainichen, Zivilabteilung, Friedelstraße 4 in 09661 Hainichen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, § 469 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Hainichen, den 12. Juni 2019

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Schönberger
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die **Lausitzer Werkstätten gGmbH** betreut in mehreren Werk- und Betriebsstätten und im Förder- und Betreuungsbereich circa 450 Erwachsene, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen. Gleichzeitig werden circa 80 behinderte Menschen in verschiedenen Wohnformen betreut. Das Mitarbeiterpersonal umfasst circa 110 Kräfte. Im Rahmen einer geregelten Altersnachfolge suchen wir zum 1. März 2020 einen

Geschäftsführer (m/w/d).

Ihre Aufgaben:

- Sie organisieren die Gesellschaft nach betriebswirtschaftlichen, technischen und pädagogischen Gesichtspunkten als eine moderne Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, der Bildung und Betreuung.
- Sie sind für die strategische Weiterentwicklung und die Umsetzung der konzeptionellen Ziele unter Berücksichtigung der Gesetzlichkeiten verantwortlich.
- Sie nehmen aktiv an den Fachtagungen oder ähnlichem des Dachverbandes (DPWV) sowie der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der WfbM's im Interesse des Unternehmens teil.
- Sie verantworten die Weiterentwicklung der Lausitzer Werkstätten gGmbH unter den grundlegend neuen Herausforderungen des Bundesteilhabegesetzes.
- Sie führen eine fördernde Zusammenarbeit mit den internen und externen Gremien, dem Werkstattrat, den Frauenbeauftragten, dem Elternrat und dem Betriebsrat sowie den gesetzlichen Betreuern und Angehörigen durch.
- Sie verantworten die Einhaltung des Qualitätsmanagements, der Datenschutzgrundverordnung sowie aller weiteren Bestimmungen, die für den Betrieb der Gesellschaft gelten.
- Zu Ihren Kernaufgaben gehören neben den fachlichen und organisatorischen Themen das Personalmanagement, die Mitarbeiterführung, die kaufmännische Betriebswirtschaft sowie Tätigkeiten im sozialen und betreuenden Bereich.
- Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Leitungsteam zusammen.
- Sie führen die Verhandlungen mit den öffentlichen Stellen sowie den Auftraggebern für den Produktionsbereich durch.
- Sie repräsentieren die Gesellschaft in der Öffentlichkeit.
- Sie berichten an die Gesellschafter und den Aufsichtsrat der Lausitzer Werkstätten gGmbH.

Wir erwarten von Ihnen:

- eine Führungspersönlichkeit mit positiver Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderung;
- ein einschlägiges Studium oder eine für diese Position relevante Qualifikation im kaufmännischen oder technischen Bereich, wünschenswerter Weise mit pädagogischen Kenntnissen;
- profunde betriebswirtschaftliche Kompetenzen und Führungsqualitäten;
- langjährige Berufserfahrungen in einer Führungsposition mit Management- und Personalverantwortung, idealerweise in der Sozialwirtschaft;
- fundiertes Fachwissen im Rehabilitationswesen sowie der relevanten Sozialgesetzgebung;
- offenes, integrations- und repräsentationsfähiges Auftreten und Verhandlungsgeschick;
- hohe soziale und analytische Kompetenzen;
- Belastbarkeit und Engagement;
- Überzeugungs-, Entscheidungs- und Durchsetzungsstärke;
- konstruktive Führungskompetenz.

Wir bieten Ihnen:

- eine attraktive, anspruchsvolle Leitungsfunktion in einem professionell und wirtschaftlich gut aufgestellten sozialen Unternehmen;
- eine Zusammenarbeit mit einem engagierten, fachlich kompetenten und erfahrenen Team;
- eine vielseitige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung;
- eine attraktive Vergütung, Altersversorge und ein Dienstfahrzeug zur privaten Nutzung.

Wenn Sie an diesen unternehmerischen Herausforderungen interessiert sind und die Gesellschaft zukunftsweisend mitgestalten wollen, senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen bis zum 30. September 2019 an folgende Adresse:

Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda
Herrn Stefan Skora
– persönlich –
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Hinweise:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterneutrale Differenzierung, zum Beispiel Betreuer/innen, verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten aus dem Bewerbungsverfahren entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage:
www.lausitzer-werkstaetten.de